

Stellungnahme zum Bürgerantrag vom 15.01.2021, behandelt im UKM (Erörterungskonferenz) am 15.4.21:**Antrag auf Prüfung und Übernahme des Konzeptes zur ökologischen Umgestaltung der Stadt Lünen.**

Vorbemerkung: Die Umsetzung der Vorschläge setzt vielfach entsprechende Planverfahren voraus. Die Vorschläge unterliegen dabei in der Regel der planerischen Abwägung. Insofern ergeben sich Zielkonflikte, durchaus auch im Kontext des Freiraumschutzes (z. B. Aufforstung versus landwirtschaftliche Nutzung).

1. Verbindung der Wälder „Gahmener Kanalwald“ und „Gahmener Südwald“

Eine Verbindung der Waldstücke ist grundsätzlich vorstellbar. Die Flächen befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung und in Privateigentum. Eine Flächenverfügbarkeit ist derzeit nicht gegeben.

-> Die Anregung wird bei Verfügbarkeit der Flächen beachtet.

2. Verdoppelung der Waldfläche „Oberadener Südwald“

Die Fläche befindet sich im Bereich des Regionalen Grünzuges G, in dem gemäß den Planungen des IBA „Seseke Landschaftsparks“ die Entwicklung eines Waldbandes vorgesehen ist. Eine Anreicherung der Waldflächen ist hier grundsätzlich zu befürworten. Da sich der Bereich nicht auf dem Stadtgebiet Lünen befindet, sollte der Vorschlag der Stadt Bergkamen unterbreitet werden.

-> Der Antragsteller möge die Anregung bei der Stadt Bergkamen einreichen.

3. Erweiterung des Südparks über „Schottweg“ hinaus nach Westen bis Jägerstraße.

Die Stadt Lünen plant derzeit eine Waldverbindung vom Südpark bzw. der Jägerstraße bis zum Krähenort und nach Norden darüber hinaus. Es wird ein nahezu durchgehendes Waldband bis zur Halde Viktoria $\frac{3}{4}$ entstehen. Das Flurstück am Schottweg selbst steht hierbei nicht zur Verfügung.

-> Die Anregung wird in modifizierter Form bereits beachtet.

4. Erweiterung der Waldreste östlich Cappenberger See nach Süden im Bereich Pellmer bis Wehrenboldstraße.

Der Landschaftsraum im Großraum Dreischfeld ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es wird insbesondere auf die Bedeutung als Erholungsraum hingewiesen, wobei die Attraktivität des Landschaftsbildes hier im Wechsel zwischen kleineren Waldbereichen und der offenen Landschaft besteht. Eine maßvolle Ergänzung ist jedoch an unterschiedlichen Stellen vorstellbar und kann im Falle einer Verfügbarkeit der benötigten Flurstücke bei Bedarf umgesetzt werden.

-> Die Anregung wird bei Verfügbarkeit der Flächen beachtet.

5. Ausweisung des Geländes der Zeche Kurl 3 als NSG

Für die Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten sind grundsätzlich die Unteren Landschaftsbehörden als Träger der Landschaftsplanung sowie die Regionalplanungsbehörden zuständig. Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes wird auf der Grundlage nachprüfbarer Daten aus

Kartierungen wie Biotopkataster, Fundortkataster oder spezieller Fachgutachten festgestellt. Darauf aufbauend erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der u.a. flächendeckend für NRW den Biotopverbund mit seinen Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsbereichen darstellt und Empfehlungen für seine rechtliche Sicherung gibt. Auf dieser Grundlage und nach Abwägung mit anderen Belangen werden schutzwürdige Flächen in den Regionalplänen dargestellt. Diese sind nach landesplanungsrechtlichen Vorgaben in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

-> Die Fläche gehört inzwischen der Stiftung Heimaterbe und wird als Ausgleichsfläche ökologisch aufgewertet. Ob eine Ausweisung als NSG hier sachgerecht wäre, ist mit den zuständigen Fachbehörden zu erörtern.

6. Anlage einer Wacholder-Heide zwischen Sundern (nördl. Alstedde) und Polizeischule

Der Biotoptyp „Wacholderheide“ ist das Ergebnis jahrhundertelanger Schafbeweidung auf kargen, flachgründigen Böden, oft in Steillagen, die für eine andere landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind. Charakteristisch sind artenreiche, offene Magerwiesen mit vereinzelt stehenden Wacholderbüschen. Die Flächen müssen zum Erhalt regelmäßig beweidet oder unterhalten werden.

Im Landschaftsraum nördlich von Alstedde hat sich als Bodentyp ein Pseudogley entwickelt, der durch zeitweise angestautes Niederschlagwasser entsteht und schlecht wasserdurchlässig ist. Als Bodenart steht hier ein sandiger Lehm an, der zwar nicht extrem nährstoffreich, aber auch nicht zur Entwicklung eines trockenen Magerstandortes geeignet ist. Der Biotoptyp „Wacholderheide“ mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen ist hier nicht standorttypisch.

-> Der Anregung wird nicht gefolgt.

7. Ausweisung des „Gahmener Kanalwaldes“ als NSG

S. Punkt 5

-> Ob eine Ausweisung als NSG hier sachgerecht wäre, ist mit den zuständigen Fachbehörden zu erörtern.

8. Aufforstung Tockhausen nördlich Halde (Brambauer)

Das Landschaftsschutzgebiet Tockhausen weist in seiner Funktion als siedlungsnaher ruhiger Erholungsraum ein strukturreiches Landschaftsbild auf und ist in dieser Ausprägung einer der gut erhaltenen Kulturlandschaftsräume in Lünen. Die Verzahnung von Grün- und Ackerland, Hecken, Baumreihen und kleineren Wäldchen hat einen hohen ökologischen Wert und eine seltene Qualität. Einige Grünlandflächen sind im Landschaftsplan als geschütztes Dauergrünland festgesetzt. Hinzu kommen Kompensationsflächen, die in ihrer Funktion ebenfalls dauerhaft zu erhalten sind. Eine Arrondierung der Haldenwaldfläche ist im Anschluss an den südöstlichen Haldenfuß bei Flächenverfügbarkeit lediglich geringfügig vorstellbar. Abgesehen davon steht der Raum Tockhausen für Aufforstungen aus den genannten Gründen nicht zur Verfügung.

-> Der Anregung wird nicht gefolgt.

9. Verdreifachung der Waldfläche Wäldchen nordwestlich Karmann, nördl. Alstedde

Eine Ergänzung des vorhandenen Waldstückes ist vorstellbar, wenn die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen für Aufforstungen zur Verfügung stehen.

-> Anregung wird bei Verfügbarkeit der Flächen beachtet.

10. Anlage eines Angelgewässers für ASV Lünen; dafür Verzicht auf Angeln im Dortmunder NSG Lanstroper See; neues Gewässer z.B.: Kiekuth's Kamp westl. des Südparks, westl. Jägerstraße

11. Anlage eines Angelgewässers an Kleingartenanlage Laake, westl. Alstedde; Ausgleich für Verzicht des ASV auf Angeln im Dortmunder Lanstroper See.

Die Anlage eines Angelteich-Betriebes ist genehmigungspflichtig. Neben Wasser- und Landschaftsrecht sind zahlreiche rechtliche Grundlagen und Verordnungen zu Tierschutz und Fischerei zu beachten. Eine Teichwirtschaft benötigt einen Betreiber und unterliegt der Aufsicht der Veterinärbehörde. Falls diese Voraussetzungen erfüllt werden und die Flächen verfügbar sind, kann der Bau einer Teichwirtschaft geplant und beantragt werden. Die Stadt Lünen betreibt keine Angelteiche.

Die Bestimmungen zum Angeln im Lanstroper See werden im Landschaftsplan Dortmund im Kap. 1 1 2 „Gebietsspezifische Festsetzungen für die Naturschutzgebiete, Ver- und Gebote NSG 9“ festgesetzt. Eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen der bestehenden privatrechtlichen Verträge ist gestattet. Vorschläge zur Änderung der Festsetzungen sind an die UNB der Stadt Dortmund zu richten.

-> Den Anregungen kann derzeit nicht gefolgt werden.

12. Anlage von Steinschüttungen als geschützter Landschaftsbestandteil Bereich STEAG

Die Planungen zum Gewerbestandort Lippolthausen befinden sich in einem frühen Planungsstadium, so dass Aussagen zu Einzelanlagen noch nicht getroffen werden können. Der Vorschlag wird als Anregung zum Grünordnungsplan zur Kenntnis genommen.

Ein geschützter Landschaftsbestandteil dient gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 39 LNatSchG dem besonderen Schutz des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes, der Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Abwehr schädlicher Einwirkungen. Das Objekt muss mindestens einen der im BNatSchG genannten Schutzzwecke erfüllen. Die Ausweisung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna.

-> Die Anregung wird im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Lippolthausen beachtet.

14. Ausweisung Schlammteiche Schwansbell zwischen Seseke und Inertstoffdeponie als NSG.

S. Punkt 5

-> Ob eine Ausweisung als NSG hier sachgerecht wäre, ist mit den zuständigen Fachbehörden zu erörtern.

15. Ausweisung Geschützter Landschaftsbestandteil innerhalb Inertstoffdeponie: Steilwände

Der Betrieb und die Gestaltung der Deponie sind Bestandteil eines Plangenehmigungsverfahrens und in einem Betriebsplan festgelegt. Nach Abschluss des Deponiebetriebes wird die Halde gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes rekultiviert. Zurzeit ist der Deponiebetrieb nicht abgeschlossen, so dass die Ausformungen der Haldenflächen einer stetigen Veränderung unterworfen sind.

Ein geschützter Landschaftsbestandteil dient gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 39 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dem besonderen Schutz des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes, der Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Abwehr schädlicher Einwirkungen. Das Objekt muss mindestens einen der im BNatSchG genannten Schutzzwecke erfüllen. Die Ausweisung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna.

-> Der Anregung kann derzeit nicht gefolgt werden.

16. Projekt 2200: 2000 m² Dachbegrünung, 200 neu gepflanzte Bäume

In den Bebauungsplänen der Stadt Lünen werden vermehrt Dachbegrünungen auf Flachdächern festgesetzt. Diese Flächen gehen über 2000 m² hinaus. Die Stadt Lünen pflanzt pro Jahr zudem mindestens 200 (zukünftig 300) Bäume.

-> Der Anregung kann im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes gefolgt werden.

17. Solare Aufrüstung von Industrie- und Gewerbedächern als Mietanlagen (>5000 m²)

Die Aufrüstung von Industrie- und Gewerbedächern im Bestand liegt nicht in der Hand der Stadt Lünen. Gleichzeitig ist der Stadt Lünen eine Energieversorgung mit erneuerbaren Energien wichtig und sie unterstützt den Ausbau von Solaranlagen.

-> Der Anregung kann im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes gefolgt werden. Allerdings hat die Stadt Lünen keinen direkten Einfluss auf die Umsetzung.

18. Anlage von Landeplätzen für Elektrofluggeräte auf Flachdächern

Die Anlage von Landeplätzen für Elektrofluggeräte liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 Luftfahrtbehörde.

-> Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

19. Dieselmaut und Motorrad Maut für gesamtes Stadtgebiet (Mautstellen)

20. Dieselmaut für Frachtschiffe auf Datteln-Hamm- Kanal

Die Erhebung von Mautgebühren für Güterkraft- und Personenverkehr liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Güterverkehr bzw. des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet zwar den Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Unabhängig von deren Reichweite ist die Regelungskompetenz der Kommunen jedoch zumindest dann begrenzt, wenn es sich bei der zu regelnden Materie um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die dem Gesetzesvorbehalt unterliegt. Mithin kommt für die Stadt Lünen eine Regelungskompetenz nur dann in Betracht, wenn sie durch Parlamentsgesetz – also durch Bundes- oder Landesgesetz – ermächtigt worden ist. Eine solche Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Mautgebühren ist derzeit nicht ersichtlich.

-> Den Anregungen kann nicht gefolgt werden.

21. Erstellung eines Entsiegelungsplanes für das gesamte Stadtgebiet (separate Aufstellung)

Die gesamte Verwaltung beachtet im Rahmen von Beschlussvorlagen alle Aspekte des Klimaschutzes und muss diese bei allen Vorhaben berücksichtigen.

Ein aktueller politischer Beschluss vom 04.03.2021 sieht darüber hinaus vor, dass bei kommunalen Bauvorhaben Versiegelungen zu vermeiden sind. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze, Zuwege und Müllstandplätze zulässig.

-> Die Vermeidung von Versiegelungen und die Rückführung des Versiegelungsgrades sind generelle Ziele der städtebaulichen Planung im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaresilienz. Im Rahmen der planerischen Abwägung wird die Anregung bereits beachtet.

22. Angebot (Neuinstallation) von 30 Schnellladebuchsen für E-Autos und 50 Ladestellen für e-bikes (Solar)

Derzeit erstellt die Stadt Lünen ein Mobilitätskonzept „Integriertes Mobilitätskonzept Lünen 2035“. Untersuchungsgegenstand dieses Konzeptes ist neben weiteren Themen zur klimafreundlichen und nachhaltigen Mobilität eine Analyse von E-Ladesäulen für PKW und E-Bikes. Aus dem Konzept gehen Empfehlungen für die Ladeinfrastruktur hervor. Die Fertigstellung des Konzeptes ist für 2022 geplant. Die Bevölkerung wurde und wird an der Erstellung des Konzeptes beteiligt und auch für die Ergebnisse ist eine Präsentation für die Bürgerschaft geplant. Derzeit wird eine stadtweite Ist-Analyse für das Konzept erstellt. Ein Vorgriff auf die Ergebnisse des integrierten Mobilitätskonzeptes macht keinen Sinn, da eine Beschleunigung der Ergebnisse nicht erreicht werden könnte. Zuständig ist die Abteilung 4.5 Mobilitätsplanung und Verkehrslenkung.

-> Der Anregung wird bereits gefolgt.

23. Entsiegelung des Schulhofes Osterfeldschule. Teilaufforstung mit heimischen Gehölzen.

Die Schulstandorte der Osterfeldschule Bismarckstraße und Virchowstraße werden komplett überplant. An beiden Standorten entstehen neue Gebäude. In diesem Planungsprozess werden auch die Schulhöfe neu geordnet und gestaltet. Eine Versiegelung beschränkt sich hierbei auf die nutzungsbedingt notwendigen Flächen. Eine Bepflanzung erfolgt gemäß den Standortbedingungen und der Nutzung.

-> Der Anregung wird im Rahmen der Abwägung mit anderen fachlichen Belangen bereits gefolgt.

24. Sicherung des Fledermaus-Winterquartieres im Bereich der Katakomben des STEAG-Kraftwerkes (Vorkommen Braunes Langohr).

Der Abriss der aufstehenden Gebäude des Steag-Kraftwerkes erfolgt nach Prüfung der entsprechenden Kartierungen und Gutachten sowie der artenschutzrechtlicher Genehmigung durch den Kreis Unna als zuständige Untere Naturschutzbehörde. Der Antrag ist daher an den Kreis Unna zu richten.

-> Der Anregung kann nicht gefolgt werden.